



Reglement Nothelferkurs

1. Gültigkeitsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Nothelferkurse (NHK), die nach den Weisungen des Bundesamt für Strassen (Astra) im Rahmen der statutarischen Tätigkeit des Schweizerischen Sanitätskorps (SSK) durchgeführt und in denen die offiziellen Kursausweise abgegeben werden.

2. Veranstalter und Kursleiter

¹ Nothelferkurse werden vom SSK selber, seinen Regionalgruppen oder Kollektivmitgliedern (Migros-Klubschulen, Autofahr-, MPA-, Tauchschulen usw.) durchgeführt. Als Kursleiter amten SSK-Ausbilder der Stufe Nothilfe-, Sanitäts- oder Kaderinstruktor. Kursanbieter und Instruktor sind kollektiv für die korrekte Durchführung der Kurse verantwortlich.

² Um sich regelmässig die neusten Informationen des SSK ab der Homepage zu holen, müssen Veranstalter und Kursleiter über Internet-Abfragemöglichkeiten verfügen.

3. Programm, Durchführungsmodus, Hilfsmittel, Material

¹ Ziel des Kurses ist die Beherrschung der Nothilfe (Verhalten am Notfallort, lebensrettende Sofortmassnahmen, inkl. Herzmassage). Die Kursdauer beträgt einschliesslich Lektionspausen mindestens 10 Stunden. Rund 70 % der Unterrichtszeit sind für praktische Arbeiten vorgesehen.

² Die gesamte Kurszeit ist wie folgt zu verteilen:

- mindestens auf zwei Tage
- mindestens auf drei Unterrichtseinheiten zwischen zwei und vier Stunden Unterricht
- spätestens nach vier Stunden folgt eine einstündige Pause, die nicht an die Kursdauer anrechenbar ist

³ Die Ausbildungszeit am Abend darf 3 ½ Stunden nicht überschreiten und nicht länger als bis 22.30 Uhr dauern. Die Durchführungsdaten und zeitlichen Dispositionen müssen aus den Ausschreibungen (Inserate, Flyers, Internet, Kursanmeldungen, u.ä.) ersichtlich sein.

⁴ Eine Kursklasse umfasst maximal 12 Teilnehmer. Es bestehen keine Altersvorschriften.

⁵ Kursziele, Stoffprogramm, Lektionsaufteilung und Hilfsmittel sind im Instruktionsordner "Nothelferkurs SSK" als Teil des Medienverbundprogramms "Nothilfe" des SSK verbindlich festgelegt. Alle Teile davon sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur in originaler Form verwendet werden. Das Kursprogramm darf nicht gekürzt werden. Stofferweiterung erfordert zusätzliche Unterrichtsstunden. Das SSK kann für interne Kurse (Schulen, Firmen usw.) besondere Vorschriften erlassen.

⁶ Die erste Lektion als Grundlagenlektion muss immer zuerst absolviert werden. Verpasste Lektionen können innerhalb von 6 Monaten nachgeholt werden. Nach dieser Zeit wird der unbenutzte Ausweis beim Kursorganisator vernichtet und die zentrale Registratur gelöscht. Rückforderungen jeder Art durch den Teilnehmer entfallen.

⁷ Gleichzeitig wird nur in einer Sprache unterrichtet. Genügend entsprechende Sprachkenntnisse sind notwendig (lesen, verstehen, sich ausdrücken können).

4. Ausweise

¹ Am Schluss des Kurses erhalten Teilnehmer, die alle Lektionen vollständig besucht und die Kursziele erreicht haben, den offiziellen Nothelferkurs-Ausweis SSK. Zur Erlangung des Motorfahrzeug-Führerscheines ist der Kursausweis sechs Jahre gültig.

² Ersatzausweise können über die SSK-Homepage direkt durch den Teilnehmer bei der Geschäftsstelle SSK gegen Verrechnung angefordert werden.

³ Teilnehmer, die trotz Verwarnung durch den Kursleiter, den Unterricht wiederholt stören oder Weisungen wissentlich missachten, können von der weiteren Kursteilnahme ausgeschlossen werden. Das Kursgeld wird nicht zurückerstattet.

5. Administratives

¹ Der Veranstalter erfasst die genauen Personalien der Kursteilnehmer (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort). Dazu können die SSK-Formulare "Teilnehmerliste" oder entsprechend eigene Listen verwendet werden. Kursangaben: Veranstalter, Art des Kurses (NK, SK), genaues Datum Kursbeginn und Kursende (= Ausweisdatum), Kursort sowie Name des Kursleiters.

² Die Kursdaten und die Personalien der Teilnehmer werden auf Grund dieser Listen zentral durch die Geschäftsstelle SSK auf EDV erfasst, die auch die Ausweise umgehend ausdruckt und dem Veranstalter zuzusammen mit der EDV-Kontrollliste zustellt.

³ Jede Abänderung oder Ergänzung durch den Kursorganisator auf der gesamten Ausweiskarte (Ausweis und Memokarte) wie z. B. Eindruck, Stempel, Kleber usw. ist untersagt.

⁴ Teilnehmerlisten dürfen weder vom Veranstalter noch vom SSK Drittpersonen zugänglich gemacht werden. Das SSK kann die Adressen zur Bekanntgabe eigener Aktivitäten (Weiterbildung, Materialverkauf usw.) verwenden.

⁵ Der Veranstalter archiviert die vom SSK erhaltenen EDV-Kontrolllisten (Teilnehmerlisten) während mindestens sechs Jahren. Damit sind die Daten aus Sicherheitsgründen an zwei unabhängigen Orten deponiert. Er kann jederzeit Teilnehmer-, Kurs- oder statistische Daten der letzten zehn Jahre beim SSK anfordern.

6. Finanzielles

¹ Der Veranstalter leistet an das SSK pro Teilnehmer die Kursabgabe als Entschädigung für die zentralen Leistungen (Fr. 21.50, Stand: 01.01.09).

² Das Kursgeld und eine allfällige Leiterentschädigung werden vom Veranstalter nach seinen eigenen Kalkulationsgrundsätzen festgelegt. Das SSK kann für öffentliche Kurse Minimal- und Maximalkursgelder empfehlen. Siehe auch NK 51.13 "Entschädigungen Kursleiter".

7. Aufsicht / Qualitätssicherung

¹ Von den Zentralorganen SSK bezeichnete Personen (Kursinspektoren) sowie Vertreter der Aufsichtsorgane (Astra, SanQ, ResQ, Smedrec o.ä.) können die Kurse jederzeit ohne Voranmeldung besuchen. Der Veranstalter und der Kursleiter sind diesen Personen gegenüber auskunftspflichtig. Die Inspektoren können Einsicht in die Kursakten nehmen.

² Gravierende besondere Vorkommnisse im Rahmen der Kurstätigkeit sind unverzüglich der Geschäftsstelle SSK zu melden. Diese steht auch jederzeit für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung.

³ Die Geschäftsstelle kann bei Verstößen gegen das vorliegende Reglement die Abgabe der Ausweise verweigern. Sanktionen der Zentralorgane SSK gegen Veranstalter und Kursleiter bleiben vorbehalten.